



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried

Tel.: +43 (3332) 606-420

Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-39231/2025-16

Hartberg, am 02.06.2025

Ggst.: Würth Handelsgesellschaft m. b. H.
Würth Straße 1, 3071 Böheimkirchen
Standort:
Ferdinand-Leihs-Straße 32, 8230 Hartberg
Neuerrichtung Würth-Shop Hartberg

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Montag, dem 16.06.2025 um 13.30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle, Ferdinand-Leihs Straße 32, 8230 Hartberg

Die Würth HandelslgmbH hat/haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Handelsbetriebs für Montagetechnik, Bauchemie, Maschinen und Werkzeuge, ca. 400 m²

Betriebszeiten: Betriebszeiten: Mo-Fr 06:00 – 22:00

Öffnungszeiten: Mo-Do 7:00 – 12:30/13:30 – 17:00, Fr. 07:00-13:30

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)